

den von ihnen gekauften Grundstücken gelastet hatten, nicht für verpflichtet hielten¹⁾.

So kam es, dass auch im Rheinwald die freie Walsergemeinde bald über die ganze Thalschaft ihre Sprache und ihre Freiheit ausbreitete, so dass, wie so häufig anderswo die Unfreiheit die Freiheit, so hier die Freiheit die Unfreiheit überwand.

In der Folge wurde freilich der Name «Walser» allgemein für alle «anderswoher gekommenen» freie, vielleicht auch der Leibeigenschaft entflohene Deutsche gebraucht²⁾.

Den von Walter (IV.) von Vatz den Walsern im Rheinwald ertheilten Schirmbrief anlangend, so gibt ihnen derselbe, wie man gesehen, volle persönliche Freiheit, gemeindliche Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit, jedoch mit Vorbehalt der hohen Strafjudikatur (Beurtheilung von Diebstahl und Tödtung).

Die Zusicherung solcher Freiheiten war wol nöthig, um zu einer so beschwerlichen Arbeit im rauhen Hochgebirg anzulocken, wie auch nur von Aussen hergekommene, besitz- und gewissermassen auch heimathlose Leute sich dazu bereit finden mochten.

Ursprünglich war zwar der unkultivirte Boden königlich; seitdem aber die Landesherrn (Grafen, Freiherren, Bisthümer, Klöster) an Stelle des Königs Territorialherren geworden waren, stand er in ihrem (Ober-) Eigenthum und konnte demnach von diesen — immerhin (wenigstens

¹⁾ Spruch von 1447 zwischen Herzog Sigmund und den Wallisern im Montavun (Bergmann, die fr. Walser, S. 67) und Spruch von 1484 betreffend die «Walser ob Balfris und Matugg» (Wegelin, Reg. n. 736).

²⁾ «Alienigeni a servitute liberi seu Wallisenses» (Liber aureus v. Pfävers), Spruch von 1467, das Sarganserland betreffend: «Was herkommen lüt die da fry oder Walser sind» (Wegelin, Reg. n. 650).